

Satzungsänderungsanträge

Antragsteller: BSpR

§2 (5) wird wie folgt ergänzt:

Ein Austritt aus der Partei DIE LINKE gilt auch als Austritt aus der der BAG DIE LINKE. queer, es sei denn, es wird gegenüber dem Bundessprecher*innenrat ausdrücklich eine weitere Mitgliedschaft in der BAG DIE LINKE. queer erklärt.

§ 5 (4)

~~Die Auflösung der LAG oder der Zusammenschluss mit der LAG eines benachbarten Bundeslandes bedarf des Beschlusses von zwei Dritteln der Mitglieder der jeweiligen LAG~~

Die Auflösung einer LAG, der Zusammenschluss mit oder die Trennung von der LAG eines benachbarten Bundeslandes kann erfolgen, wenn hierfür auf einer form- und fristgerecht einberufenen LAG-Mitgliederversammlung, zu der die Einladung den Text des entsprechenden Antrags enthält, eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erzielt wird.

§ 8 Aufgaben der Bundesdelegiertenkonferenz

- (1) Die Bundesdelegiertenkonferenz ist das höchste Organ der BAG DIE LINKE.queer. Sie berät über inhaltliche und organisatorische Fragen. ~~Sie findet als Delegiertenversammlung mindestens einmal im Jahr statt.~~

Sie findet als Delegiertenversammlung mindestens zwei Mal im Jahr statt, davon mindestens einmal als Präsenzveranstaltung. Weitere Delegiertenversammlungen können in Form von Videokonferenzen stattfinden. Sofern eine Bundesdelegiertenkonferenz aufgrund einer Pandemie oder eines vergleichbaren Notstandes nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden kann, ist durch Beschluss des Bundessprecher*innenrates eine Verschiebung auf spätestens das nächste Kalenderjahr möglich. Alternativ zu der Verschiebung der Bundesdelegiertenkonferenz kann der Bundessprecher*innenrat auch beschließen, die eigentlich als Präsenz-Konferenz vorgesehene Bundesdelegiertenkonferenz eine Video-Bundesdelegiertenkonferenz inklusive Online-Wahlverfahren einzuberufen, sofern das Parteiengesetz und die Bundessatzung der Partei DIE LINKE dies zulassen.

§ 9 (3) Die Delegierten werden durch die LAG für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. ~~Die Wahlen finden jeweils bis spätestens sechs Wochen vor der Bundesdelegiertenkonferenz statt. Die Wahlen sollten jeweils bis spätestens drei Wochen vor der Bundesdelegiertenkonferenz stattfinden.~~

§ 12 NEU: Länderrat

- (1) Der Bundessprecher*innenrat lädt mindestens zwei Mal im Jahr zu einem Länderrat in Form einer Videokonferenz ein.
- (2) Der Länderrat besteht aus jeweils zwei von den Sprecher*innenräten der Landesarbeitsgemeinschaften zur Konferenz benannten Mitgliedern. Der Bundessprecher*inrat kann zudem aus jedem Bundesland, in dem keine Landesarbeitsgemeinschaft besteht, bis zu zwei Personen benennen, die als Beauftragte zur Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft am Länderrat teilnehmen. Die Landesvorstände der Partei können hierzu Personalvorschläge unterbreiten. Der Länderrat berät den Bundessprecher*innenrat in seiner Arbeit, dient dem Austausch zwischen den Landesarbeitsgemeinschaften und dem BSpR und ist kein beschlussfassendes Organ.